

Brandverhütung

Zuständig: Christian Widmer
Direktwahl: 071 226 70 10
E-Mail: christian.widmer@gvasg.ch
Datum: 18. Juni 2008/rk
Bew.-Nr.: 2006/02-22
21.02.2006

Politische Gemeinde
Berneck
Rathausplatz 1
9442 Berneck



BRANDSCHUTZTECHNISCHE BETRIEBSBEWILLIGUNG

Bauvorhaben: Neubau Mehrzweckhalle, Büntstrasse / Kirchgass, Berneck
Grundstück-Nr.: 513 / 615 /680
Gemeinde: Berneck

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Abnahmekontrolle vom 6.3.2008 sowie der Mängelbehebungsbestätigung vom 13.06.2008 und Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz sind wir veranlasst, Ihnen für die eingangs erwähnte Mehrzweckhalle die **brandschutztechnische Betriebsbewilligung** zu erteilen.

1. Ständig geltende Brandschutzbedingungen für den Betrieb

- 1.1 Der Betriebsinhaber oder der Gebäudeeigentümer hat die Grundsätze des betrieblichen Brandschutzes nach der Brandschutzrichtlinie *Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen* zu beachten und die erforderlichen brandschutztechnischen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.
- 1.2 Das Betriebspersonal ist periodisch über das Verhalten im Brandfall sowie über die Bedienung der vorhandenen Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen zu instruieren.
- 1.3 **Veranstaltungen**
 - 1.3.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stellvertreter durch den Veranstalter bestimmt werden.
Wir empfehlen, die Aufgaben und Pflichten in einem Pflichtenheft festzuhalten. Das Pflichtenheft des SIBE und SIBE-Stv. kann in ein allgemeines Pflichtenheft zur Hallen-Benutzung eingebunden werden.
Damit alle Veranstalter über dieselben Sicherheitsbestimmungen informiert sind, sollten diese rechtzeitig vor der Veranstaltung durch einen Sicherheitsbeauftragten der Schulanlage in die Aufgaben und Pflichten eingeführt werden.

- 1.3.2 Zu den Ausgängen der Halle / des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.
- 1.3.3 Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1,40 m einzuhalten.
Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen Maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.
- 1.3.4 **Die maximale Belegung der Halle ist auf 500 Personen beschränkt. Wird bei einem Anlass die Bühne mitgenutzt (Teil der Halle - Notausgang zugänglich) erhöht sich die Personenbelegung auf 600. Mit mehr als 600 Personen kann die Anlage (Halle, Foyer, Bühne und Geräteraum) nicht belegt werden.**
- 1.3.5 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc..
- 1.3.6 Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.
- 1.3.7 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung, z.B. Maskenbälle, Disco, Rockkonzerte, etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
- 1.3.8 Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:
1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen;
 2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege;
 3. Allgemeine Ordnung;
 4. Brandgefahren erkennen und verhindern;
 5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren.
- 1.3.9 Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.
- 1.3.10 Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.
- 1.3.11 Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem Notfalltelefon für Notalar-mierungen gewährleistet sein.
- 1.3.12 Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen ge-währleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszu-führen.
- 1.3.13 Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Ge-such ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.
- 1.3.14 Raucherabfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
- 1.4 Technische Einrichtungen, welche brandschutztechnisch relevant sind (Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzug, Notbeleuchtung, etc.) sind mindestens zweimal jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen.

2. Auflagen anderer Amtsstellen

Allfällige Bedingungen aus Abnahmekontrollen anderer Stellen wie z.B. des kantonalen Amtes für Wirtschaft, des kantonalen Amtes für Umweltschutz und der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde bleiben vorbehalten.

3. Betriebs- und Zweckänderungen

Betriebs- und Zweckänderungen sowie bauliche Veränderungen wie Raumunterteilungen, An-, Um- oder Neubauten erfordern auch eine brandschutztechnische Bewilligung des AFS.

Freundliche Grüsse

KANT. AMT FÜR FEUERSCHUTZ
Brandverhütung/-schutztechnik
Brandschutzexperte



Christian Widmer

Kopie an

- Feuerschutzamt Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
- Feuerwehrkommando Berneck / Au-Heerbrugg, Rosenstr. 5, 9442 Berneck
- Zöllig + Eggenberger AG Architekten SWB, Weideggstr. 21, 9230 Flawil